

Umweltschäden durch Heizöl

Unter dieser Überschrift veröffentlichten wir in sbz-monteur 9/99 ein Gutachten über eine mangelhaft ausgeführte Umrüstung einer Heizanlage, bei der Heizöl in die Kanalisation und ins Erdreich gelangte. Hierzu erhielten wir ein Schreiben vom Fachverband Sanitär-Heizung-Klima Baden-Württemberg, das wir im Folgenden auszugsweise wiedergeben.

„Im Abschnitt Schlussfolgerungen heißt es, dass alle Ölfeuerungsanlagen von den Bauaufsichtsbehörden zu genehmigen sind. Hierzu bestehen jedoch in den verschiedenen Bundesländern verschiedene Vorschriften (siehe Übersicht). Weiter heißt es, dass bei der Lagerung von mehr als 300 l Öl je Gebäude oder Brandabschnitt auslaufendes Heizöl in einem undurchlässigen Auffangraum aus nichtbrennbaren Stoffen aufgefangen werden muss. In der neuesten Auflage der zitierten Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF), wird unter Nr. 3.42 ein Auffangraum erst für ein Volumen von mehr als 450 l gefordert. In der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) werden Auffangräume für oberirdische Anlagen mit Stoffen der Wassergefähr-

ungsklasse 2, zu der auch Heizöl zählt, sogar erst bei Volumina ab 1000 l gefordert. Auch für folgende Tankarten werden keine Auffangräume gefordert:

- doppelwandige Tanks aus Stahl bis 100 000 l mit bauartzugelassenem Leckanzeigergerät
- bauartzugelassene Tanks aus glasfaserverstärkten Kunststoffen bis 2000 l, außerhalb von Wasserschutzgebieten
- einwandige Tanks aus metallischen Werkstoffen mit Leckschutzauskleidung als Teil eines bauartzugelassenen Leckanzeigergerätes außerhalb von Wasserschutzgebieten
- einwandige Tanks aus me-

tallischen Werkstoffen mit einer bauartzugelassenen Kunststoff-Innenbeschichtung außerhalb von Wasserschutzgebieten“

Diese Ausführungen zeigen, welche unterschiedliche Maßstäbe in den verschiedenen Bundesländern angewandt werden. Sie zeigen aber auch, welche unterschiedliche Bedeutung dem Eindringen von Heizöl in Grund- und Abwasser beigemessen wird.

Monteuren, die grenzüberschreitend tätig werden, ist deshalb angeraten, sich mit den Bestimmungen des entsprechenden Bundeslandes auseinander zu setzen, um nicht mit den jeweiligen Behörden in Konflikt zu geraten. ews

Land	Volumen	Fundstelle
Baden-Württemberg	> 5 m ³	LBO Anhang zu §50 (1) Nr. 41
Bayern	> 10 m ³	BayBO Art. 63 (1) Nr. 5 b
Berlin	> 1 m ³	BauBO Bln § 56 N (1) Nr. 5 d
Brandenburg	> 5 m ³	BbgBO & 67 (5) Nr. 4 und 5
Hamburg	> 5 m ³	BauFreiVO Anl. Abschn. IV Nr. 1
Hessen	> 5 m ³	HBO §63 (1) Nr. 6 a
Niedersachsen	> 5 m ³ (Genehmigung für Lagerraum)	NBauO Anhang Nr. 5.1
Nordrhein-Westfalen	> 50 m ³ (Unternehmerbescheinigung erforderlich)	BauO NW §66 Nr. 4
Rheinland-Pfalz	> 10 m ³	LBauO §61 (1) Nr. 22
Saarland	> 5 m ³	LBO §65 (1) Nr. 8 a
Sachsen	> 6 m ³	SächsBO §63 (1) Nr. 29
Schleswig-Holstein	> 1 m ³	LBO §69 (1) Nr. 32
Thüringen	> 10 m ³	ThürBO §63 (1) Nr. 5 d

Übersicht über eine baurechtliche Genehmigungspflicht verschiedener Bundesländer, für oberirdisch im Gebäude aufgestellte Ölbehälter